

Vorblatt

Ziel(e)

- Die Vorschriften zum Schutz vor Tätigkeiten, bei denen ArbeitnehmerInnen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder sein könnten, entsprechen den EU-Bestimmungen und den bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung elektromagnetische Felder.
- Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier Grenzwertverordnung) mit dem Chemikalienrecht
- Zusammenhängend mit der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) sind auch Anpassungen in 2 anderen Verordnungen erforderlich, der VGÜ-VO und der VO über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aktualisierung der Verweise auf die verschiedenen Bundesverordnungen und Umsetzung von EU-Recht

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der LFSG- Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 65 vom 5.3.2014, S.1.
2. Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 157 vom 23.06.2015 S. 112. Gemäß Art. 49 Abs. 2 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/68/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, ABl. Nr. L 181 vom 09.07.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 19.07.2016 durch die Richtlinie 2014/68/EU, ab 19.07.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/68/EU.
3. Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45. Gemäß Art. 42 Abs. 1 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/29/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter, ABl. Nr. L 264 vom 08.10.2009 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 20.04.2016 durch die Richtlinie 2014/29/EU, ab 20.04.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/29/EU.
4. Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der

Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), ABl. L 179 vom 29.6.2013, S.1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Verordnung, mit der die Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung, die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 geändert werden**

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005, LGBL. Nr. 100/2005, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 67/2012, wurden 8 Bundesverordnungen betreffend den ArbeitnehmerInnenschutz auch für den DienstnehmerInnenschutz in der Land- und Forstwirtschaft für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die PSA-Sicherheitsverordnung, die Grenzwerteverordnung, die Giftverordnung und die Druckgeräteverordnung wurden in den Jahren 2012 bis 2016 geändert und ist daher die geltende LFSG-VO, LGBL. Nr. 58/2008, an die jeweils letzten Fassungen der Bundesverordnungen anzupassen.

Aufgrund des bereits vorliegenden Mahnschreibens der Europäischen Kommission betreffend die EU-Richtlinie 2013/35/EU ist die dringende Anpassung der vorliegenden Verordnung erforderlich.

Die Richtlinie 2013/35/EU über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/40/EG, ABl. Nr. L 179 vom 29.06.2013 S. 1 und Berichtigung ABl. Nr. L 120 vom 13.05.2015 S. 62 muss bis 1. Juli 2016 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern (EMF) am Arbeitsplatz im Frequenzbereich zwischen 0 Hz und 300 GHz festgelegt und die zuvor bestehende EMF-Richtlinie 2004/40/EG aufgehoben. Die Richtlinie erfasst ein – im Vergleich mit anderen physikalischen Einwirkungen und den derzeit in den EU-Mitgliedstaaten dazu vorhandenen Regelungen durch verpflichtende Arbeitnehmerschutzvorschriften – bisher noch kaum geregeltes Gebiet. Die oft diskutierten und wissenschaftlich nicht unstrittigen Langzeitwirkungen wie karzinogener Wirkungen von elektromagnetischen Feldern (z. B. von Funkanwendungen) sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Anwendungsbereich der Richtlinie liegt ausschließlich der Schutz der ArbeitnehmerInnen vor den Auswirkungen einer Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz im Frequenzbereich niederfrequenter Felder bis 30 kHz und hochfrequenter Felder mit Frequenzen von 30 kHz bis 300 GHz. Die Richtlinie unterscheidet innerhalb dieser Frequenzbereiche zwei Arten von direkten biologischen Effekten, die durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern auf den menschlichen Körper hervorgerufen werden:

— Effekte, die durch Nervenreizung oder Stimulation von Muskeln entstehen, Auswirkungen auf Sinnesorgane (nichtthermische Wirkung). Diese treten im Niederfrequenzbereich zwischen 0 Hz und 10 MHz auf.

— Thermische Effekte (thermische Wirkung) aufgrund der Erwärmung von menschlichem Gewebe, die in einem höheren Frequenzbereich von 100 kHz bis 300 GHz auftreten.

Weiters werden als indirekte Effekte behandelt: Funkenentladungen, Kontaktströme, Projektilwirkung.

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesverordnung elektromagnetische Felder (VEMF) umgesetzt und wird deren Anwendung aus der Sicht der Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus im ArbeitnehmerInnenschutz auch im Landarbeitsrecht als sinnvoll erachtet.

Weitere umzusetzende EU-Richtlinien sind:

Mit Art. 3 der **Richtlinie 2014/27/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, ABl. Nr. L 65/1, zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, erfolgte u.a. eine Änderung der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994, zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31. Dezember 2008, (CLP-VO).

Aufgrund der Einführung eines neuen Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen in der EU (CLP-VO) wurde es notwendig, dass auch die ArbeitnehmerInnenschutzrichtlinien, die noch auf das alte chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem von gefährlichen Arbeitsstoffen verweisen, geändert und an das neue System angepasst werden.

Eine Umsetzung der RL 2014/27/EU in der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (STLAO) erfolgte mit der 13. STLAO-Novelle, kundgemacht mit LGBL Nr. 117/2015.

Die Umsetzung auch in der LFSG-VO ist erforderlich, da die Grenzwertverordnung des Bundes sinngemäß anzuwenden ist und diese aufgrund der RL 2014/27/EU geändert wurde.

Die **EU-Richtlinien 2014/29/EU und 2014/68/EU** betreffen die Druckgeräte und einfachen Druckbehälter und sind diese in der Dualen Druckgeräteverordnung des Bundes umgesetzt und in der vorliegenden Verordnung zu aktualisieren.

Um dem bestehenden Umsetzungsbedarf nachzukommen sowie den geltenden Bundesvorschriften aus der Sicht der Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus im ArbeitnehmerInnenschutz zu entsprechen, werden im vorliegenden Entwurf die erforderlichen Änderungen auf Basis der Bundesverordnungen vorgenommen.

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz ist wegen der besonderen Untersuchungen an die VEMF anzupassen und sind Aktualisierungen bezugnehmend auf die Bundesverordnung, BGBl. II Nr. 179/2016 vorzunehmen.

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft ist ebenso an die VEMF anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Bei Nichtumsetzung der EU-Richtlinien 2013/35/EU, 2014/68/EU, 2014/29/EU und 2014/27/EU ist mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen, ein Mahnschreiben der EK wegen Nichtumsetzung der RL 2013/35/EU liegt bereits vor.

Ziele

- Die Vorschriften zum Schutz vor Tätigkeiten, bei denen ArbeitnehmerInnen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder sein könnten, entsprechen den EU-Bestimmungen und den bundesrechtlichen Bestimmungen der Verordnung elektromagnetische Felder.
- Übereinstimmung der Terminologie betreffend gefährliche chemische Arbeitsstoffe im ArbeitnehmerInnenschutzrecht (hier Grenzwertverordnung) mit dem Chemikalienrecht.
- Zusammenhängend mit der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) sind auch Anpassungen in 2 anderen Verordnungen erforderlich, der VGÜ-VO und der VO über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft.

Maßnahmen

- Aktualisierung der Verweise auf die verschiedenen Bundesverordnungen und Umsetzung von EU-Recht

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion prüft bei Kontrollen auch die Umsetzung der RL 2013/35/EU in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Z. 1 bis 5 (§ 1 Z. 1, 2, 6, 7 und 8):

Es werden jeweils die letzten Fassungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung, der PSA-Sicherheitsverordnung, der Grenzwerteverordnung, der Giftverordnung und der Druckgeräteverordnung zitiert.

Zu Z. 6 (§ 1 Z. 9):

Die Verordnung des Bundes über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Einwirkung durch elektromagnetische Felder –VEMF, BGBl II Nr. 179/2016, wird für sinngemäß anwendbar erklärt.

Zu Z. 7 (§ 3a Z. 3 bis 6):

Es werden die durch diese Verordnung umgesetzten EU-Richtlinien aufgelistet.

Zu Z. 8 (§ 4 Abs. 4):

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.

Zu Artikel 2:

Zu Z. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und 2), Z. 3 (§ 5 Abs. 1 Z. 4), Z. 4 (§ 9 Abs. 2) und Z. 6 (Anlage 1):

Die Anpassung der VGÜ-VO an die Bundesverordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. II Nr. 179/2016, ist wegen der Erlassung der VEMF erforderlich. § 2 Abs. 2 wird richtig gestellt.

Zu Z. 5 (§ 11 Abs. 3):

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.

Zu Artikel 3:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 3 Z. 1):

Die diesbezügliche Ergänzung in der VO über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft ist in Folge der VEMF notwendig.

Zu Z. 2 (§ 11a Abs. 3):

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestimmt.